

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariates

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **3 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

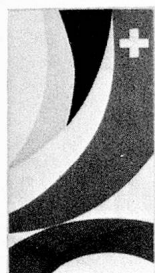
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats



Zur Bundesfeier- Spende 1976

Die Art und Weise, wie wir den Bundesfeiertag in allen Teilen unseres Landes und unter den Auslandschweizern begehen, kann man als typisch schweizerisch bezeichnen. Wir kennen weder eine einheitliche Form der Bundesfeier, noch einen Zwang, daran teilzunehmen. Jede Gemeinde, jeder Einwohner der Schweiz, alle feiern den 1. August auf eigene Weise. Etwas typisch Schweizerisches ist auch das Bundesfeierabzeichen, aus dessen Verkaufsergebnis eine gemeinnützige Aufgabe von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützt wird.

Das Ertragnis der Bundesfeiersammlung 1976 ist je zur Hälfte für den Schweizerischen Bund für Jugendherbergen und für Denkmalpflege und Heimatschutz bestimmt.

Die Auslandschweizer können das Abzeichen durch Vermittlung der lokalen schweizerischen Vereine erhalten.



Treffen in Murten

In dieser Stadt wird am 27., 28. und 29. August 1976 die 54. Auslandschweizertagung stattfinden. Dieses mittelalterliche Städtchen, das mitten in einer idyllischen Landschaft liegt, verbindet die welsche und deutsche Schweiz. Es spielte in der Mitte des 15. Jahrhunderts keine unwesentliche Rolle, da an dieser Stelle die Heere von Charles le Téméraire von den Eidgenossen geschlagen wurden. 1976 ist für Murten ein Jahr der Feiern. Neben der 500-Jahresfeier der erwähnten Schlacht, wird

noch das 800jährige Bestehen und der 725. Jahrestag der Verleihung des Freibriefes gefeiert.

Das diesjährige Tagungsthema heisst «Die Ausbildung junger Auslandschweizer in der Schweiz», welches sicher alle interessieren wird. Wir hoffen, dass Sie zahlreich in Murten erscheinen werden.

Nähere Informationen sowie Unterlagen werden Ihnen nach Erhalt des untenstehenden Abschnittes zugestellt.

Unsere Adresse: Auslandschweizersekretariat der NHG, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16.

Diejenigen Mitbürger, die vom Inhalt der Botschaft des Bundespräsidenten zu unserem Nationalfeiertag Kenntnis nehmen wollen, können den Text bei den schweizerischen Vertretungen einsehen.

54. Auslandschweizertagung in Murten

Ich bitte Sie um Zustellung des Programms und der Anmeldeformulare
(Bitte in Blockschrift)

Name und Vorname: _____

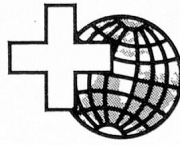
Adresse: _____

Land: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer



El zorro pierde el pelo, pero no las manías
(Argentinien)

Si vous ne voulez pas faire crier une jeune poule, il ne faut pas lui arracher ses plumes

(Französisch Guayana)

Wir danken unseren Korrespondenten für dieses kleine Tierbuch. Für Auskünfte und Prospekte über das Wirken des Fonds wende man sich an die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen oder direkt an:

**Solidaritätsfonds
der Auslandschweizer**
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern

Leser der «Revue»

**Wenn Sie die Kollektion Ihrer Zeitschriften
gut geschützt aufbewahren möchten...**

Wenn Sie sie praktisch aufbewahren möchten...

... Ihre Wünsche werden erfüllt werden. Wir haben für diesen Zweck einen Sammelband in Kunstleder hergestellt.

Das Befestigungssystem mit Stäbchen erlaubt Ihnen, die Zeitschriften dem Datum nach einzuordnen.

Fassungsmöglichkeit: bis 20 Exemplare.

Beschriftung: 5 x 2,5 cm grosses Sichtfenster auf dem Rücken.

Mit dem Ordner werden Sie unentgeltlich ein selbstklebendes Auslandsschweizerabzeichen erhalten.

Erhältliche Farben: weiss, rot, schwarz, dunkelblau oder gelb.

Preis: SFr. 10.— pro Stück, Versandkosten nicht inbegriffen.

Lieferfrist: 1 Monat nach Erhalt der Bestellung.

Dieser Sammelband kann auch benützt werden, um die monatliche Zeitschrift «echo» aufzubewahren. (Fassungsmöglichkeit: mehr als 12 Exemplare.)

Diese Sammelbände können auch an der 54. Auslandschweizertagung in Murten bezogen werden.

Ihre Bestellungen sind zu senden an das Auslandschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16.

Zweimal bereits hat der Solidaritätsfonds hier einen Strauss Sprichwörter dargeboten; heute folgt ein dritter: der seiner Leser und Mitglieder, die ihm von nah und fern geschrieben haben. So tritt an die Stelle von Sprichwörtern in den vier Landessprachen ein internationales

Sprichwörterkonzert

in den fünf Sprachen dieser Zeitschrift, nämlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch. Dies sind gewissermassen die Sprachen

der Weltschweiz,

jenes weiten Raumes, in dem alle Auslandschweizer mit der Heimat verbunden sind.

Besser den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach

(Deutschland)

Coda corta non scaccia le mosche

(Italien)

A brebis tondue Dieu mesure le vent

(Frankreich)

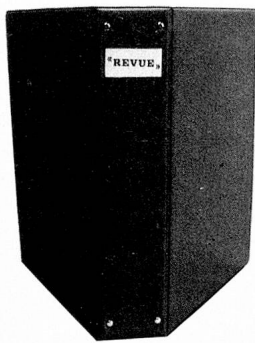
A wise old owl sat in an oak,
the more he saw, the less he spoke –

the less he spoke, the more he heard –

he really was a wise old bird!

(England)





Bestellschein

Revue/LP

Sammelbände für Auslandschweizer

Hiermit bestelle ich ____ Stück der Sammelmappen in _____ Farbe
(mindestens zwei Stück)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Land _____

Datum _____

Unterschrift _____

Krankenversicherung

Diejenigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die die Absicht haben, in die Heimat zurückzukehren, wollen bitte von dem nachstehenden Abkommen Kenntnis nehmen. Dieses gibt Ihnen die Möglichkeit, anlässlich Ihrer Rückkehr einer schweizerischen Krankenkasse beizutreten.

Erweisen Sie den schon in die Schweiz zurückgekehrten Mitbürgern, mit denen Sie den Kontakt aufrechterhalten haben, einen Dienst, indem Sie ihnen von diesem Abkommen berichten, von dem sie bis Ende 1976 Nutzen ziehen können.

Bewahren Sie dieses Dokument gut auf. Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, so schreiben Sie an Lucien Paillard, Auslandschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16.

Abkommen

zwischen der Organisation der Auslandschweizer der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Union schweizerischer Krankenverbände betreffend Krankenpflegeversicherung schweizerischer Rückwanderer.

Art. 1

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, dem schweizerischen Rückwanderer, der während längerer Zeit im Ausland berufstätig abwesend war und zufolge Alters nach erfolgter Rückkehr in die Schweiz nicht oder nur erschwert in eine anerkannte schweizerische Krankenkasse eintreten kann, grundsätzlich den Schutz einer Krankenpflegeversicherung nach den Bestimmungen des KUVG ohne Rücksicht auf die statutarische Höchstaltersgrenze zu sichern.

Art. 2

Schweizerbürger, die bei einer offiziellen Schweizervertretung im Ausland eingeschrieben waren und die nach einem Auslandsaufenthalt von mindestens 5 Jahren dauernd in die Schweiz zurückkehren, können sich nach Überschreiten der statutarischen Höchsteintrittsaltersgrenze bis zum 70. Altersjahr für Krankenpflege bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse ohne Rücksicht auf die statutarische Höchstaltersgrenze versichern, sofern die Kasse diesem Abkommen beigetreten ist und der Rückwanderer im übrigen die allgemeinen Aufnahmebedingungen der fraglichen Kasse erfüllt. Bei Krankheiten im Sinne von Art. 5, Abs. 3 KUVG kann ein Versicherungsvorbehalt für 5 Jahre angebracht werden.

Art. 3

Der schweizerische Rückwanderer hat sich innerhalb von sechs Monaten seit seiner

Übersiedlung in die Schweiz für den Beitritt zu einer Krankenpflegekasse, die dem Abkommen beigetreten ist, zu bewerben, ansonst der Anspruch auf den Beitritt verwirkt ist.

Art. 4

Der Übertritt beschränkt sich ausschliesslich auf die Krankenpflegeversicherung. Für den zusätzlichen Abschluss einer Krankengeldversicherung oder von freiwilligen Versicherungen (Zusatzversicherungen) finden die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Kassen Anwendung.

Art. 5

Die Krankenkasse hat für die Krankenpflegeversicherung vom Rückwanderer nur die Beiträge zu erheben, die von Neumitgliedern bei Beitritt im statutarischen Höchsteintrittsalter geschuldet werden.

Art. 6

In bezug auf den Beginn, den Umfang und die Dauer der Krankenpflegeleistungen gelten uneingeschränkt die kasseneigenen Bestimmungen.

Art. 7

Die der Union schweiz. Krankenkassenverbände angehörenden Verbände, nämlich das Konkordat der Schweiz. Krankenkassen, die Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande und die Federazione ticinese delle casse-malati werden sich dafür einsetzen, dass möglichst viele Krankenkassen diesem Abkommen beitreten.

Das Sekretariat der Union wird dem Auslandschweizersekretariat der NHG laufend die Namen der dem Abkommen beigetretenen Kassen bekannt geben.

Art. 8

Allfällige Meinungsdivergenzen zwischen Rückwanderer und Kassen bei der Durchführung dieses Abkommens sind einer Schlichtungsstelle zu unterbreiten, welche ad hoc von den Vertragsparteien bestellt wird. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine gültige Erledigung der Meinungsdivergenz vor der gerichtlichen Austragung zu erreichen.

Art. 9

Schweizerische Rückwanderer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nach einem Auslandsaufenthalt von mindestens 5 Jahren bereits in die Schweiz zurückgekehrt sind, nachdem sie im Ausland bei einer offiziellen Schweizervertretung registriert waren und die bei ihrer Übersiedlung das statutarische Höchsteintrittsalter schon überschritten hatten, können sich noch bis 31. Dezember 1976 versichern, sofern sie das 70. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Art. 10

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen.

Art. 11

Dieses Abkommen tritt nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Organ der beiden Vertragsparteien auf den 1. Juli 1976 in Kraft.

Bern, den 6. März 1976
Solothurn,

**Auslandschweizerorganisation
der Neuen Helvetischen Gesellschaft**

**Union
Schweiz. Krankenkassen-Verbände**